

Richtlinien der Stadt Cham für die Jugendförderung

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Cham gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit. Sie können nur von den in der Stadt Cham tätigen und als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger (> 50 %) sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen. Gefördert werden nur Teilnehmer bis zu einer Altersgrenze von 18 Jahren.

II. Die Stadt Cham gewährt Zuschüsse für:

1. a) Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. -lager im In- und Ausland:

Mindestdauer 2 Tage, Höchstdauer 14 Tage;
je Tag und Teilnehmer 3,00 € (höchstens jedoch die entstandenen Kosten).

Die Anmeldung muss formlos mit Angabe des Aufenthaltsortes, Dauer und Teilnehmerzahl erfolgen. Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist die Abrechnung zu tätigen. Programm und Teilnehmerliste sind vorzulegen, ebenfalls ist das Leitungspersonal bekanntzugeben.

b) Ferienmaßnahmen am Ort (Stadtgebiet Cham):

Mindestdauer 3 Tage, Höchstdauer 14 Tage;
je Tag und Teilnehmer 1,50 € (höchstens jedoch die entstandenen Kosten).

Abrechnung spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, mit Programm und Teilnehmerliste bei der Stadt Cham einreichen.

2. Anschaffungszuschüsse:

Wertbeständige Gegenstände und Arbeitsmaterial für die Gruppenarbeit:

- a) Leinwände, CD-Player, Beamer, Bücher, Videogeräte, Tageslichtprojektor, Kameras, Laptop und Zubehör
- b) Musikinstrumente, Lieder- und Notenbücher - sofern diese der musischen Arbeit der ganzen Gruppe dienen und nicht in Privatbesitz übergehen
- c) Sportartikel, Spielerkleidungen, Kleingeräte, die im Verein verbleiben (Großgeräte, die vom BLSV oder anderweitig gefördert werden, erfahren durch die Stadt keine Bezuschussung)

- d) Zelte und Zeltlagerausrüstung
Anschaffungen werden in Höhe von 30 % des Anschaffungspreises bezuschusst; Höchstzuschuss für a) - d) 300,00 € jährlich
- e) bodenständige Trachten für Kinder und Jugendliche;
Höchstbetrag 10 % der Gesamtkosten. Diese Anschaffungen müssen spezifisch und zweckbestimmt für die Jugendgruppenarbeit sein; Höchstzuschuss 300,00 € jährlich.

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, die Gegenstände, für die ein Zuschuss beantragt oder gewährt wurde, durch einen Mitarbeiter besichtigen zu lassen.

3. Sondermaßnahmen, Soziale Aktionen, Modellfälle:

Damit die Jugendarbeit dynamisch sein kann, wird Gruppen die Möglichkeit eingeräumt, neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen. Es sollen durch Modellprojekte in der Stadt Cham neue Erkenntnisse für die Jugendarbeit gewonnen werden, die dann auch anderen Gruppen zur Verfügung stehen sollen.

Der Antragsteller muss - um zur Förderung zu gelangen - ein fachlich fundiertes Konzept vorweisen und die Auswertung der Erkenntnisse der Stadt Cham und anderen in der Stadt Cham tätigen Jugendgruppen zur Verfügung stellen.

Die Bezuschussung liegt bei 50 % der Gesamtkosten; Höchstzuschuss 300,00 € jährlich.

4. Internationale Begegnungen:

a) Ausland:

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses bei internationalen Begegnungen ist, dass eine entsprechende Vor- und Nachbereitung (mindestens 1 Zusammenkunft vorher und 1 Treffen nachher) vorgenommen wird. Ausführliches Programm und Schlussbericht ist vorzulegen.

Anzustreben ist im Rahmen der internationalen Begegnung die Kontaktpflege und Aufnahme von Partnerschaften. Die Einzelmaßnahme im Rahmen der internationalen Begegnung muss mindestens 5 Tage dauern, wovon wenigstens 3 Tage am gleichen Ort gemeinsam mit der Partnergruppe stattfinden müssen.

Die Maßnahme ist vor Reiseantritt bei der Stadt Cham anzumelden. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

b) In der Stadt Cham:

Je nach Einzelfall; Höchstzuschuss 300,00 €.

c) In der tschechischen Republik (grenznaher Raum):

Mindestdauer für Einzelmaßnahmen 2 Tage. Eine detaillierte Abrechnung mit Rechnungsbelegen der Maßnahmekosten ist vorzulegen. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden. Höchstzuschuss 300,00 € Maßnahmen sind bis spätestens 15. November des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Stadt Cham anzumelden.

5. Für die im Besitz der Stadt Cham befindlichen Jugendräume werden Strom-, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren von der Stadt getragen.

Die Heizungs- und Reinigungskosten haben die jeweiligen Jugendgruppen, von denen die Räume benutzt werden, selbst zu tragen.

6. Rechtsanspruch:

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage der Stadt Cham gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Juni 2001 außer Kraft.

Cham, 20. November 2015

Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Richtlinien wurden am 20. November 2015 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 27. November 2015 hingewiesen.

Cham, 09. Dezember 2015

Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin